



Im Jahre 2014 konnte ich im Rahmen der von mir bearbeiteten Mandate im WEG-Bereich die Verkündung eines Urteils des hessischen Berufungsgerichts in WEG -Sachen bzw. des Landgerichts Frankfurt am Main v. 13.02.2014 z. Az. „2-13 S 114/12“ verzeichnen, in welchem das mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffene Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden v. 20.07.2012 z. Az. „92 C 6734/11 (81) in vollem Umfange bestätigt worden ist.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat eine Wohnungseigentümerin einer WEG-Gemeinschaft einen Beschluss über den Austausch von Balkonfenstertüren bei einer unter Denkmalschutz stehenden Wohnungseigentumsanlage in der Wiesbadener Innenstadt (Altbau) angefochten, weil nach ihrer Bewertung die Umsetzung dieses Beschlusses zu einer negativen Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes der Hausfassade der WEG-Gemeinschaft durch den Einbau unterschiedlicher Balkonfenstertüren führen würde.

Im Rahmen einer Beweisaufnahme vor Ort gelangte das Amtsgericht Wiesbaden im Einklang mit meiner Sicht der Dinge als Verfahrensvertreter der WEG-Gemeinschaft zu einer dahingehenden Bewertung des optischen Erscheinungsbildes, dass die Argumentation der klagenden Wohnungseigentümerin ins Leere gehen würde, weil die streitgegenständliche Hausfassade im Hinblick auf die dortigen Fensterelemente bzw. Balkonfenstertürenelemente bereits zuvor kein einheitliches Erscheinungsbild aufgewiesen hätte. Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist zum einen die von dem Amtsgericht Wiesbaden vorgenommene Beweiserhebung für rechtlich ordnungsgemäß befunden worden und zum anderen ist vom Berufungsgericht noch eine ergänzende Beweiserhebung im Hinblick auf den bestehenden Denkmalschutz erhoben worden, welche aber auch zu keiner anderen Sichtweise und Bewertung des 1.-instanzlichen Urteils des Amtsgerichts Wiesbaden geführt hat.

Downloads:

- [Urteil Landgericht Frankfurt am Main](#)
- [Urteil Amtsgericht Wiesbaden](#)